

gesetz Ezr. 21, 2 aus und bindet den Turnus an die Analogie des Sabbatgesetzes. Wie dieses allgemein ist und jede Willkür der Wahl ausschließt, so das siebente Brachjahr. Auch der sprachliche Ausdruck ist in beiden Stellen, V. 10 f. und 12, conform. Somit ist schon an der für unsere Institution „ältesten“ Stelle dem Sabbat das Sabbatjahr ausdrücklich nachgebildet, und der willkürliche Turnus muß spurlos aus der Schrift verschwinden.

Was nun aber nach der mosaischen Gründungszeit in der Praxis aus dem (Sabbat- und) Jubeljahr geworden, darüber „schweigt die Geschichte“ durch Hunderte von Jahren fast gänzlich. Die Stürme der Richterzeit ließen die ungebändigte Individualität aus den Schranken brechen, und schon Lev. 26, 35 sind, sei es prophetisch, sei es thatsächlich, Zeiten in's Auge gefaßt, wo „das Land die ihm gebührenden Sabbate bezahlt erhält“ (wenn es wülste liegt und Israel sich in der Fremde befindet), „und einen Betrag der Rube erhält, die es vordem nicht geruht hat an ihren pflichtmäßigen Sabbaten“ (Sabbat- und Jubeljahre). Man hatte sie also nicht gehalten, und das Wüsteliegen des Landes im Eril war die strafweise nachgeholt, gezwungene Strafe jener Jahre. Diese Stelle, sowie auch 2 Par. 36, 21, wonach das Land in der Erilsverwüstung 70 Jahre feiern mußte, um die gebotenen Brachjahre abzutragen, und verwandte rabbinische Stellen setzen die Uebung der außer Gebrauch gekommenen Verordnungen in altorexilischer Zeit voraus, denn das Eril ist ja die Strafe für ihre Vernachlässigung. Aus prophetischen Reden über Auskauf, Güterraub, Häufung des Grundbesitzes (Amos, Haisas, Michäas) ergibt sich, daß das Jubelgesetz unbeachtet war, aber Jf. 37, 30 ist doch wieder eine Anspielung auf Sabbat- und Jubelgesetz, ebenso Jer. 34, 8—10, wo die Drangsal der Belagerung die Erinnerung daran wachrief. Ezr. 1, 1; 7, 12 f. sind weitere Anspielungen, 48, 17 ist vom Erlassjahr in zukünftiger Neuordnung die Rede. Das Eril schärfte Erinnerung und Gewissen und ließ, selbst als Strafe für beharrliche Nichtbeachtung desselben angesehen, auf das Institut des grauen Alterthums zurückgreifen. Auf Nehemias' Andringen nahm man das Sabbat-, zum Theil auch das Jubeljahr wieder auf, so daß sie stehende Ordnung geworden sein müssen (2 Esdr. 10, 31). Dieß bezeugen 1 Mach. 6, 49, 53; Jos. Antt. 11, 8, 6; 13, 8, 1; 14, 10, 6; 15, 1, 2; Bell. Jud. 1, 2, 4. Man überbot dabei die Strenge des alten Gesetzes, wenigstens dem Wortlaute nach. Vom Ertrag der nach der Rückkehr in Besitz genommenen Felder sollte man im siebenten Jahr nicht einmal essen dürfen; nur die anderen Theile von Palästina sollten zwar nicht angebaut, es durfte jedoch der Selbstwuchs auf ihnen genossen werden (Beh' b. 6, 1).

Wenn das heidnische Alterthum mancherlei Anklänge mit dem vorgeführten Theile der pentateuchischen Gesetzgebung zeigt, so verweist auch dieser Umstand denselben nach seinen Ursprüngen

keineswegs in eine spätere Zeit ausgelebter Ideale. Das Gesetz will den einzelnen Familien ihren Grundbesitz und selbständigen Bestand sichern und eine für den socialen Körper ungesunde Häufung von Ländereien verhüten, so daß es weder Latifundien noch Bettelarmut geben könne. Damit stimmen auch die Erbgesetze Num. 27 f. Ähnliches berichtet Diodorus Sic. (Fragm. 40); ähnlich verfügten andere Gesetzgeber. In vielen alten Staaten ward das Gesetz eingeführt, daß die ursprünglich vertheilten Grundstücke von den Eigenthümern nicht verkauft werden und die Einzelnen nicht über ein gewisses Maß Ländereien besitzen dürften (Arist. Polit. 2, 5; 6, 2). Die Lacedämonier durften kein Land verkaufen und die in alter Zeit gemachte Landvertheilung nicht ändern. Solon bestimmte, daß niemand so viel Grundbesitz erwerben solle, als ihm beliebe; und bei den Lokern durfte man nicht verkaufen außer im nachgewiesenen Falle äußerster Noth (ib. 2, 7). Den Thebanern gab Philolaos ein Gesetz, welches die Gleichmachung der Güter bezweckte und die ursprüngliche Zahl der einzelnen Güter erhalten sollte. Bei den Dalmatiern nahm man nach Strabo (7, 5) alle acht Jahre eine neue Theilung des Landes vor. Hug (Zeitschr. u. s. w. 26) bemerkt, daß alle alten Gesetzgeber solche „schöne Ideen mit Moses theilten, aber nicht Einer es verstanden hatte, sie zu verwirklichen“. Doch scheiterte zuletzt auch Moses, oder wer in seinem Sinne die Durchführung unternahm, an der Härte des Zeitenfortschrittes (oder Rückschrittes), der auch den eisernen Bestand der Gesetze zwar nicht zertrümmerte, aber nicht mehr beachtete. [Himpel.]

Jobocus, der hl. (S. Josse), Einsiedler des 7. Jahrhunderts, war der Sohn Jubhaels, des Herrn von Domnonium (Bretagne). Er schlug die angetragene Herrschaft des Landes aus, wurde Priester und Kaplan des Grafen Haimo von Bonthieu, bis die Sehnsucht nach einem einsamen Leben ihn bewog, sich 643 mit einem Schüler Wurm in eine Einöde Brach, jetzt Ray am Auhie, zurückzuziehen. Acht Jahre später ging er mit seinem Genossen nach Rumiac (jetzt Williers-St. Josse) an der Mündung der Ganche. Hier erbaute ihnen Haimo eine Kirche zu Ehren des hl. Martin. Durch Wunder verherrlicht, starb Jobocus am 13. December 669 (al. 653). Aus der Einsiedelei entstand später das Benedictinerkloster Saint-Josse-sur-Mer. (Vgl. die im 8. Jahrhundert geschriebene Vita bei Mabilion, Acta SS. O. S. Bened. II, 566; Abally, La vie de St. Josse, prince de Bretagne, Par. 1666, Montrouil 1851.) [Streber.]

Jobocus Pratenfis, s. Josquin des Prés.
Joel (יֵאוֹל, LXX Iωηλ), einer der sog. kleineren Propheten. Ueber seine persönlichen Verhältnisse weiß man nur so viel mit Gewißheit, daß sein Vater Phatuel hieß (Joel 1, 1); Näheres ist aber auch von diesem nicht bekannt. Wenn jüdische Erklärer, wie z. B. Tarchi, meinen, Phatuel sei nur ein anderer Name für Samuel, und